

**Motion Töngi Michael und Mit. über den Unterhaltskostenabzug für selbstgenutztes Wohneigentum (M 129)****Eröffnet: 21. Januar 2008 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Die Motion will die Abzugsmöglichkeit für Liegenschaftsunterhaltskosten bei selbstgenutztem Wohneigentum einschränken und den Abzug erst für entsprechende Kosten, die 500 Franken übersteigen, gewähren. Mieterinnen und Mieter müssten für den sogenannten kleinen Unterhalt ebenfalls selber aufkommen.

Die Besteuerung von Personen mit Grundeigentum und von Mieterinnen und Mietern ist unterschiedlich. Je nach Standpunkt, Gegenstand und Umfang des Vergleichs bestehen geteilte Meinungen darüber, ob Personen mit Grundeigentum gegenüber den Mieterinnen und Mietern bevorteilt oder benachteiligt werden und umgekehrt. Diese Streitfrage kann jedoch vorliegend offen bleiben, da die entsprechende Besteuerung im Wesentlichen durch das übergeordnete Bundesrecht für die Kantone verbindlich vorgegeben ist.

Nach Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen abgezogen. Liegenschaftsunterhaltskosten sind daher als Gewinnungskosten des entsprechenden Einkommens aus Grundeigentum abziehbar. Eine kantonale Beschränkung dieses Abzugs ist nach Bundesrecht nicht zulässig. Schafft ein Kanton trotzdem eine einschränkende Bestimmung, könnten die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gestützt auf das Steuerharmonisierungsgesetz immer noch den vollen Abzug mit Erfolg auf dem Rechtsweg durchsetzen.

Bei dieser Rechtslage macht die geforderte Einschränkung des Liegenschaftsunterhaltskostenabzugs für selbstgenutztes Wohneigentum keinen Sinn. Sie würde lediglich viele Rechtsmittelverfahren provozieren und auch eine Differenz zur direkten Bundessteuer schaffen, was nicht veranlagungsökonomisch ist.

Wir beantragen Ihnen daher, die Motion abzulehnen.

Luzern, 18. März 2008 / RRB-Nr. 328

008 2008 18